

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der
Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle
für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung
für die Wahl zur Besetzung der Stelle
für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	5 -
§ 1 Geltungsbereich	5 -
§ 2 Verbundene Wahl	5 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	5 -
§ 4 Wahlsystem	5 -
§ 5 Stellvertretung	6 -
§ 6 Zusammensetzung der Stelle.....	6 -
§ 7 Wahlperiode	6 -
§ 8 Wahlberechtigung	6 -
§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten	7 -
§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	7 -
§ 11 Fristen.....	7 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	8 -
§ 12 Wahlorgane	8 -
§ 13 Wahlvorstand.....	8 -
§ 14 Wahlleitung.....	8 -
§ 15 Wahlprüfungskommission.....	8 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl.....	9 -
§ 16 Wahlbekanntmachung	9 -
§ 17 Wahlvorschläge	9 -
§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen	9 -
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge.....	10 -
§ 19 Stimmzettel.....	10 -
§ 20 Stimmabgabe	10 -
§ 21 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen.....	11 -
§ 22 Ungültige Stimmzettel	11 -
§ 23 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	12 -
§ 24 Veröffentlichung.....	12 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	13 -
§ 25 Wahlanfechtung	13 -
§ 26 Wiederholung der Wahl	13 -
§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	13 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	13 -
§ 28 Einberufung der Stelle.....	13 -
§ 29 Inkrafttreten.....	14 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Stelle).

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zur Besetzung der Stelle sollen als verbundene Wahl mit den Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zum Wahlgremium für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Stelle ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die zu verteilenden Sitze müssen geschlechtsparitätisch nach Maßgabe von § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind im Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
- (4) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird je Wahlkreis eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nach der Sitzverteilung je Wahlkreis nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder.
- (3) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 Sitze unbesetzt und ist auch innerhalb der Nachfrist gemäß § 18 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder wurden insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

- (4) Die Mitgliedschaft bei der Stelle endet durch
- a) Tod;
 - b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Erklärung der Niederlegung ist in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift oder elektronisch per E-Mail mit einfacher oder qualifiziert elektronischer Signatur gegenüber der*dem Rektor*in zu erklären, zu begründen und persönlich, postalisch oder per E-Mail zu übermitteln;
 - c) Verlust der Eigenschaft als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft oder der Mitgliedschaft als Studierende*r der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn.

(5) Endet die Mitgliedschaft nach Absatz 4, so rückt das nach Absatz 2 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

(6) Durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der laufenden Amtszeit wird die Mitgliedschaft in der Stelle nicht berührt.

§ 5 Stellvertretung

Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder von Stellvertretungen vertreten. Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitz rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert die Stellvertretung. Die Stellvertretung findet durch die gemäß § 4 Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt die Befugnis zur Stellvertretung.

§ 6 Zusammensetzung der Stelle

Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie am BZL wird je ein Mitglied gewählt. Die gewählten Mitglieder werden von der*dem Rektor*in bestellt. Die gewählten und bestellten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Mitglieder mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl nicht erfolgt, führen die gewählten Mitglieder ihre Mandate bis zur Neubesetzung der Stelle fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind. Wählbar ist jedoch nur, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist. Dies gilt auch für Studierende, die bereits über einen Bachelorabschluss verfügen.

(2) Die Zugehörigkeit zu der Mitgliedergruppe bestimmt sich nach § 11 Absatz 1 HG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung und bei der Zuordnung zu den Wahlkreisen in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, BZL der ersten zutreffenden Nennung zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat eine Zuordnung zu einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL erfolgt, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl der Stelle. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studierendendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.
- (4) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Wahlberechtigten zur Einsicht auszulegen.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei einer Wiederholungs- oder Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und die Wahlprüfungskommission. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidat*innen für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelfer*innen sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Wahl zur Besetzung der Stelle. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet und üben die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die der*dem Kanzler*in obliegende Wahlleitung umfasst auch die Leitung der Wahl zur Stelle. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Wiederholungs- und Nachwahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Wahlleitung ist die*der Kanzler*in. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15 Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch die Wahlprüfungskommission vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder und der Vorsitz werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Verkündungsblatt) bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11b HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und für ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail einzureichen. Das Nähere regelt die Wahlbekanntmachung.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben vollständig enthalten:

1. die Angabe des Wahlkreises;
2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Personalnummer sowie die Zustimmungserklärung der Kandidat*innen mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur.

§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Die Zurücknahme von Zustimmungs- bzw. Unterstützungserklärungen der Kandidat*innen bzw. der Unterstützer*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zulässig. Die Erklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben; werden die Erklärungen per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen sind.

(2) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden, wenn alle Kandidat*innen zustimmen. Die Erklärung ist handschriftlich zu unterschreiben; wird die Erklärung per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Absatz 3 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 19 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefasst.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

§ 20 Stimmabgabe

(1) Die Wahl erfolgt in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Senats auch als Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:

- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die mehrfache oder unrechtmäßige Abgabe von Stimmen zu verhindern.
- b) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
- c) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein

gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

- d) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer*eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, eingegangen sowie mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmensauszählung dem Wahlvorstand.

(3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen des § 20 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 21 **Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen**

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereithalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelfer*innen anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer*innen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach dem letzten Wahltag unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die dafür von der Wahlleitung beauftragten Wahlhelfer*innen durchgeführt werden.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl; § 20 Absatz 5 Satz 3 der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend;
2. Öffnung der Wahlurne bei einer Urnenwahl, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen;
3. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 22 **Ungültige Stimmzettel**

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der*des Wählenden nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere, wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;

4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
5. im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

§ 23 **Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitz des Wahlvorstands und der Wahlleitung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale bei einer Urnenwahl;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises;
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Wahlkreis;
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Reihenfolge der Kandidaturen in den Wahlkreisen;
8. die Namen der gewählten Kandidaturen und ihrer Stellvertretung;
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
10. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen und ggf. ihrer Stellvertretung;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

§ 24 **Veröffentlichung**

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzes der Wahlprüfungskommission in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 25
Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist postalisch oder per E-Mail beim Vorsitz der Wahlprüfungskommission einzulegen, zu begründen und mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Über den Einspruch entscheidet die*der Rektor*in auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission.

(3) Die*Der Rektor*in teilt der einspruchsführenden Person ihre*seine Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) zu versehen.

§ 26
Wiederholung der Wahl

Erklärt die*der Rektor*in die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine Neuwahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 27
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählungsunterlagen, Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen, Wahlscheine und die Stimmzettel in Papierform und ggf. elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28
Einberufung der Stelle

(1) Die Bestellung der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die*den Rektor*in.

(2) Die Stelle wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz nebst Stellvertretung.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 23. November 2020) außer Kraft.

C. Richter

Die Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2025.

Bonn, den 4. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch